

## **Entgeltordnung für die Freizeit- und Begegnungsstätte Westerholt (FBW) vom 28.10.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 09.10.2019 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die in der Überlassungs- und Benutzungsordnung für die Freizeit- und Begegnungsstätte Westerholt aufgeführten Räumlichkeiten können bei Bedarf vermietet werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht. Für die zeitweise Überlassung von Räumlichkeiten wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

### **§ 2 Entgelte**

- (1) Das Nutzungsentgelt für die vermietbaren Räumlichkeiten beträgt je Anlass und Stunde (60 Minuten):

|   |            |
|---|------------|
| Saal mit Küche/Cafétheke (samstags, sonntags, Feiertage für die Anmietung für private Feiern) | 40,00 Euro |
| Saal mit Küche/Cafétheke (für Tagungen, Sportkurse u. ä.)                                     | 25,00 Euro |
| Saal (für Tagungen, Sportkurse u. ä.)   | 15,00 Euro |
| Cafétheke und Küche   | 12,50 Euro |
| Cafétheke und Küche (samstags, sonntags, Feiertage für die Anmietung für private Feiern)      | 20,00 Euro |
| Seminarraum 5   | 7,50 Euro  |
| Seminarraum 4   | 5,00 Euro  |
| Kinder- und Bewegungsraum   | 7,50 Euro  |
| Gymnastikraum   | 7,50 Euro  |
| Töpferraum  | 5,00 Euro  |
| Werkstatt   | 5,00 Euro  |

- (2) Die Abrechnung erfolgt in 30-Minuten-Einheiten.
- (3) Bei Vorlage des „Herten-Passes“ reduziert sich der Entgeltsatz je Nutzung/Stunde um 2,50 Euro. Bei Nutzungen durch Vereine, Verbände, Organisationen, Initiativen erhalten diese eine Ermäßigung von 50 % des oben angegebenen Nutzungsentgeltes, wenn die Veranstaltungen oder Angebote sozialen, kulturellen, sportlichen, gewerkschaftlichen, politischen, jugendfördernden, weiterbildenden oder wissenschaftlichen Zielen dienen. In begründeten Fällen kann die Stadt Herten von der Entgeltentrichtung befreien.
- (4) Gegebenenfalls anfallende Kosten für Energie, Sonderreinigung und die Bereitstellung von technischen Geräten, werden je nach Aufwand gesondert abgerechnet.
- (5) Das im Nutzungsantrag vereinbarte Entgelt wird durch schriftliche Zahlungsaufforderung festgesetzt und ist gemäß dort angegebener Zahlungsfrist mittels Überweisung an die Stadtkasse Herten zu entrichten.

### **§ 3 Kaution**

Die bei Anmietung der Caf thek mit K che/des Saals f r private Feiern erhobene Kaution laut  berlassungs- und Benutzungsordnung f r die FBW betr gt 350,00 Euro.

### **§ 4 St dtische Nutzung**

- (1) Bei st dtischen Veranstaltungen kann die Leitung der Freizeit- und Begegnungsst tte Westerholt ein Entgelt festlegen, welches sich an der Art der Veranstaltung und den Kosten orientiert, jedoch nicht mehr als 50 % der unter Punkt 2 jeweils festgelegten regul ren Raummiete.
- (2) In Zweifelsf llen entscheidet die Leitung der Freizeit- und Begegnungsst tte Westerholt nach pflichtgem  em Ermessen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung f r die Freizeit- und Begegnungsst tte Westerholt (FBW/Servicestelle f r den Sport) vom 01.06.1995 au er Kraft.